

Die kirchliche Begräbnisfeier

Pastorale Einführung

28. Februar 2009

Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2009. – 41 S. (Arbeitshilfen ; 232)

INHALT

| | |
|---|----|
| Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung | 5 |
| I. Zum Sinn des christlichen Begräbnisses..... | 7 |
| Wandel der Bestattungskultur in unserer Gesellschaft | 7 |
| Das Sterben der Christen..... | 9 |
| Begräbnisliturgie als Ausdruck des Glaubens und christlicher Solidarität | 11 |
| Pastoralliturgische Folgerungen..... | 13 |
| II. Zur Ordnung der kirchlichen Begräbnisfeier | 16 |
| III. Auswahlmöglichkeiten..... | 22 |
| IV. Einzelelemente | 25 |
| Feier der heiligen Messe | 25 |
| Wort-Gottes-Feier | 26 |
| Osterkerze | 26 |
| Schriftlesungen..... | 26 |
| Homilie (Predigt) | 27 |
| Gesänge..... | 27 |
| Gedenkworte und außerliturgische Formen der Verabschiedung..... | 29 |
| Prozessionen..... | 29 |
| Liturgische Kleidung..... | 29 |
| Weihwasser | 30 |
| Weihrauch | 30 |
| Segnung des Grabes | 31 |
| Absenken des Sarges..... | 31 |
| Nennung des Namens..... | 31 |
| Kein Ansehen der Person..... | 32 |
| Äußerer Aufwand..... | 32 |
| Friedhof und Grab..... | 32 |

| | |
|---|----|
| V. Verschiedene Dienste | 34 |
| Gemeinde | 34 |
| Leitung | 34 |
| Liturgische Dienste | 36 |
| VI. Zu den Anhängen | 37 |
| Anhang 1: Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist..... | 37 |
| Anhang 2: Liturgische Feiern bei Großschadensereig- nissen und Katastrophenfällen | 39 |
| Anhang 3: Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlge- burten | 40 |
| VII. Abschließender Hinweis | 41 |

Die kirchliche Begräbnisfeier

Pastorale Einführung

1. Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikel „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte so im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch jetzt einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuauflage ist der „Ordo exsequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Nachdem die Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfe des deutschen Sprachgebietes im Jahre 2006 die Neuauflage approbiert haben und diese durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 5. März 2007 rekognosziert wurde, tritt die zweite authentische Ausgabe des Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“¹ ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 an die Stelle der Ausgabe von 1972/1973. Die Neuauflage kann jedoch unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

2. Wie in den nach dem 2. Vatikanischen Konzil erneuerten liturgischen Büchern üblich, geben die Praenotanda grundlegende Hinweise zum Verständnis und zur Feier des kirchlichen Be-

¹ Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg – Basel – Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2009.

gräbnisses und zur Benutzung des liturgischen Buches.² Die hier vorliegende pastorale Einführung greift diese Hinweise auf und konkretisiert sie für das deutsche Sprachgebiet. Dabei soll sie vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen helfen, dass das Erscheinen des neuen Buches ein Anlass wird, die Pastoral angesichts des Todes zu überdenken und die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

3. Die Pastorale Einführung behandelt nicht alle Dimensionen des kirchlichen und pastoralen Handelns angesichts des Todes. Einzelne Bischofskonferenzen und Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben sich bereits in der Vergangenheit zu Fragen der Begräbniskultur und der Trauerpastoral ausführlich geäußert.³ Diese Veröffentlichungen verdienen auch weiterhin Aufmerksamkeit und Beachtung.

² Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier 2009, Praenotanda, Nr. 1–25.

³ Vgl. etwa: Christliche Bestattungskultur. Orientierungen und Informationen. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2004; Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht. 20. Juni 2005 (Die deutschen Bischöfe 81). Bonn 2005; Rahmenordnung der Diözese Innsbruck zur Begräbniskultur. Innsbruck 2005; Pastorale Handreichung zum Umgang mit Tod und Begräbnis im Bistum Trier. Trier 2007.

I. Zum Sinn des christlichen Begräbnisses

Wandel der Bestattungskultur in unserer Gesellschaft

4. Auch wenn der Tod in den Medien allgegenwärtig scheint, so wird der Mensch auf besonders intensive Weise im Angesicht eines Toten mit seiner eigenen Sterblichkeit konfrontiert. Wer am Totenbett oder Grab eines Menschen steht, bedenkt nicht nur, welchen Sinn das Leben des Verstorbenen hatte und welche Zukunft dem Verstorbenen bereitet ist. Es geht immer auch um die Frage, welchen Sinn und welche Zukunft das eigene Leben hat. Deshalb gehört die Erfahrung des Todes der Anderen zu den existentiellen Herausforderungen der Menschen. In dieser Situation ist der Dienst der Kirche in besonderer Weise gefordert. So gehört die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen zu den wichtigen Aufgaben jeder Pfarrgemeinde und ihrer Seelsorger. Das kirchliche Begräbnis will nicht nur den Verstorbenen geistlichen Beistand erlehen und ihren Leib ehren, sondern auch den Lebenden den Trost der Hoffnung geben.⁴

5. Fragen der Bestattungskultur finden in den Medien große Aufmerksamkeit. Tod und Trauer werden als eine Herausforderung wahrgenommen, die sich längst einen Markt geschaffen hat. Auch die virtuelle Welt im Internet bietet für das Gedächtnis der Toten neue Möglichkeiten an. Andererseits wird der Umgang mit den Toten zunehmend privatisiert. Es gilt weitgehend als unschicklich, die eigene Trauer öffentlich zu zeigen. Das Begräbnis ist mehr und mehr zu einer Privatsache der Angehörigen geworden und findet deshalb häufig im engsten Familienkreis statt.

⁴ Vgl. c. 1176 § 2 CIC.

6. Veränderungen hat es auch bei der Bestattung selbst gegeben. An immer mehr Orten ist der Sarg weder während der Messfeier in der Kirche präsent, noch wird er während der Feier auf dem Friedhof in die Erde eingesenkt, sondern erst später ohne die Angehörigen im Grab beigesetzt. Neue Bestattungs-Formen, die noch vor wenigen Jahrzehnten eine Ausnahme oder gänzlich unbekannt waren, sind in der Gesellschaft zu frei wählbaren Alternativen geworden. Feuerbestattungen sind nicht mehr eine statistische Ausnahme, sondern an vielen Orten eine Regelform. Längst nicht mehr werden jeder Sarg und jede Urne an einem klar definierten Platz auf dem Friedhof beigesetzt. Fast alle großen Friedhöfe haben Felder für anonyme (namenlose) Beisetzungen. Dem jeweiligen Bestattungsrecht entsprechend kann die Urne mit der Asche eines Verstorbenen aber auch auf hoher See oder in einem naturbelassenen Waldstück beigesetzt oder sogar auf einer Wiese oder über einem anderen Ort verstreut werden.

7. Vielfältig sind die Formen geworden, mit denen Angehörige sich von einem Verstorbenen verabschieden. Neben die kirchliche Liturgie sind weltliche Trauerfeiern getreten. Nicht selten entscheidet man sich, auf jede Form einer Abschiedsfeier zu verzichten. Erinnerung sei auch an jene Menschen, die ohne Angehörige sterben und deren Leichnam von Amts wegen häufig ohne jede Feier bestattet wird.

8. Die Entwicklung der Bestattungs- und Trauerkultur ist alles andere als einheitlich. Teilweise können am selben Ort gegenläufige Tendenzen wahrgenommen werden. Einerseits haben viele den Eindruck, dass die Bestattung der Toten einem technischen Akt gleicht, bei dem der Respekt vor der Würde des Menschen keine Rolle mehr spielen muss. Andererseits gibt es aber auch das starke Bedürfnis, von den Verstorbenen auf sehr individuelle Art Abschied zu nehmen und bei der Ausgestaltung der Begräbnisfeier die Einzigkeit des Toten und seiner Bestat-

tung zu betonen. Gleichzeitig sind in manchen Gegenden des deutschen Sprachraumes nach wie vor die Traditionen und Bräuche, welche die Trauerkultur seit langer Zeit prägen, sowie die Teilnahme an den Begräbnisgottesdiensten vielen Menschen ein großes Anliegen.

9. Die kirchlichen Traditionen haben immer weniger Einfluss auf die sich beständig verändernden Erwartungen und gesellschaftlichen Selbstverständlichkeiten. Vielmehr prägen diese die Wünsche, die an die Kirche und ihre pastoralen und liturgischen Dienste herangetragen werden, und bilden so das Umfeld der kirchlichen Begräbnisliturgie und der verschiedenen Formen der Trauerpastoral. Hinzu kommt der Einfluss kirchlicher Entwicklungen: Auch die geringer gewordene Zahl der Priester und die Bildung von Seelsorgeeinheiten haben Auswirkungen auf die kirchliche Bestattungskultur.

Das Sterben der Christen

10. Jeder Mensch muss sterben. Angesichts dieses Schicksals aller Menschen hält der christliche Glaube an der Hoffnung auf Zukunft und ewiges Leben fest.⁵ Die Heilige Schrift verkündet den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs als einen Gott der Lebenden, nicht der Toten.⁶ Es ist eine Grundaussage des christlichen Glaubens, dass das Leben den Glaubenden im Tod nicht genommen, sondern gewandelt wird. „Bedrückt uns auch das

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI, Enzyklika *Spe salvi* über die christliche Hoffnung, 30. November 2007 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 179).

⁶ Vgl. Mt 22,32.

Los des sicheren Todes, so tröstet uns doch die Verheißung der künftigen Unsterblichkeit.“⁷

11. Der ehrfurchtsvolle Umgang mit den Leibern der Verstorbenen wird schon im Alten Testament bezeugt. Abraham begrub den Leichnam seiner Frau Sara.⁸ Beim Auszug aus Ägypten nahm Mose die Gebeine des Josef mit, wie dieser es erbeten hatte.⁹ Im Buch Tobit wird deutlich herausgestellt, dass die Bestattung der Toten ein Werk der Barmherzigkeit ist.¹⁰ Wegen seiner Hoffnung auf eine Auferstehung der Toten ordnet Judas, der Makkabäer, an, für die Verstorbenen zu beten.¹¹

12. Weil der Sohn Gottes Mensch geworden ist, hat er das Schicksal mit uns Menschen voll und ganz geteilt. Er kannte die Trauer und hat am Grab seines Freundes Lazarus geweint.¹² Vor allem musste Jesus selbst auch den Tod erleiden. Er ist nicht im Tod geblieben, sondern auferstanden von den Toten. Weil aber Christus von den Toten auferweckt worden ist, haben auch jene, die zu ihm gehören, Hoffnung auf die Auferstehung.¹³ Erhöht am Kreuz hat er alle an sich gezogen¹⁴ und sie in seiner Auferstehung zu einem neuen Leben geführt. Er hat den Tod besiegt, die Menschen mit dem Vater versöhnt und ihnen den Zugang zur Vollendung eröffnet.

⁷ Die Feier der heiligen Messe. *Messbuch*. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Zweite Auflage Einsiedeln u. a. 1988, S. 452 f. (Präfation von den Verstorbenen I).

⁸ Vgl. Gen 23,19.

⁹ Vgl. Ex 13,19.

¹⁰ Vgl. Tob 1,17-19; 2,3-8.

¹¹ Vgl. 2 Makk 12,44.

¹² Vgl. Joh 11,35.

¹³ Vgl. 1 Kor 15.

¹⁴ Vgl. Joh 12,32.

13. Durch die Sendung seines Geistes hat Christus die Menschen berufen, an seinem Schicksal teilzuhaben. In den Sakramenten strömt sein Leben auf die Gläubigen über. Besonders durch die Taufe und die Eucharistie werden die Christen mit ihrem Herrn vereint und gewinnen Anteil an seinem Tod und an seiner Auferstehung. So vollendet sich im Sterben der Menschen, was in ihrem Leben sakramental grundgelegt wurde. Haben sie schon im Leben Anteil an seinem österlichen Mysterium, so dürfen sie darauf auch im Tod vertrauen.

Begräbnisliturgie als Ausdruck des Glaubens und christlicher Solidarität

14. Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor des Todes in das Leben übergehen. In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei.¹⁵

15. Die Begräbnisliturgie soll den österlichen Sinn des christlichen Todes zum Ausdruck bringen.¹⁶ Doch umfasst das österliche Mysterium nicht nur die Auferstehung, sondern auch den Tod des Herrn. Darum kann es nicht Sinn der Liturgie sein, die Trauer der Menschen zu überspielen. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, der berechtigten Trauer Raum zu geben, den Trauernden Trost zu spenden und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der

¹⁵ Vgl. c. 1176 § 2 CIC.

¹⁶ Vgl. *Sacrosanctum Concilium*. Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, Nr. 81.

Trauer einzulassen in der Hoffnung, darin nicht unterzugehen. Die Begräbnisliturgie symbolisiert in mehrfacher Hinsicht auch für die Trauernden den Weg zu einem neuen Leben angesichts der Erfahrung des Todes.

16. In den meisten Kulturen und Gesellschaften ist es Aufgabe der nächsten Angehörigen, den Leichnam eines Verstorbenen zu bestatten. Gerade weil die Kirche sich als die neue Familie Gottes versteht, hat sie zu allen Zeiten die Bestattung der verstorbenen Schwestern und Brüder in Christus als ihre Aufgabe angesehen. Deshalb ist die kirchliche Begräbnisfeier die Weise, in der die Gemeinschaft der Glaubenden von einem Verstorbenen Abschied nimmt.

17. Die Kirche bekundet ihre menschliche Solidarität, wenn sie für die Verstorbenen all das tut, was zur Bestattung eines Menschen erforderlich ist. Durch die Gebete, Schrifttexte und Riten, mit denen die Bestattung gedeutet wird, gewinnt sie ihre unverwechselbare christliche Form und Gestalt. Dadurch wird die kirchliche Begräbnisfeier zugleich zur Liturgie, die immer Feier des Pascha-Mysteriums und Vollzug des Priesteramtes Christi ist.

18. In der gegenwärtigen Situation sind nicht alle, die an einer kirchlichen Begräbnisfeier teilnehmen, selbst Glieder der Kirche. Oftmals muss damit gerechnet werden, dass die Begräbnisliturgie weniger als kirchlicher Vollzug des Glaubens sondern mehr als eine kirchliche Dienstleistung aufgefasst wird. Infolgedessen werden gelegentlich von Angehörigen oder Bestattern Gestaltungswünsche an die Seelsorger herangetragen, die im Rahmen einer kirchlichen Begräbnisfeier nicht realisiert werden können. Bei allem Verständnis für die Angehörigen und ihre Situation müssen die Seelsorger darauf achten, dass die kirchliche Begräbnisfeier ihren Charakter als Ausdruck des Glaubens der Kirche bewahrt.

19. Verstorbenen Katholiken (auch Katechumenen) ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu gewähren.¹⁷ Eine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist nur nach Maßgabe von c. 1184 CIC erlaubt. Unter bestimmten Umständen können auch nichtkatholische Christen gemäß c. 1183 § 3 CIC kirchlich bestattet werden. Damit werden die christlichen Grundüberzeugungen von Sterben, Tod und Begräbnis in die kanonische Rechtsordnung gefasst.

Pastoralliturgische Folgerungen

20. Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die eigenen Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist auch ein soziales Ereignis. Der Tod eines Christen berührt immer auch die ganze Gemeinde gemäß dem Wort des Apostels Paulus: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26). Gegen die gesellschaftlichen Tendenzen zunehmender Privatisierung, Individualisierung und Familiarisierung vieler Begräbnisse hält die Kirche daran fest, dass eine kirchliche Begräbnisfeier nicht privater Natur ist, sondern ein Gottesdienst, an dem die Pfarrgemeinde teilnehmen soll.

21. Weil dem Menschen über den Tod hinaus Würde zukommt, müssen Verabschiedung und Beisetzung auf würdevolle und menschliche Weise geschehen. Die kirchliche Begräbnisfeier ist ein Beitrag zu einer menschenwürdigen Begräbniskultur. Aus Respekt vor der Individualität jedes Menschen hält es die Kirche für notwendig, dass das Grab jedes Verstorbenen mit seinem Namen versehen wird. In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams. Sie verbietet aller-

¹⁷ Vgl. Praenotanda, Nr. 14a; c. 1176 § 1 und c. 1183 § 1 CIC.

dings die Feuerbestattung nicht, sofern diese nicht aus Gründen gewählt wird, die dem christlichen Glauben widersprechen.¹⁸

22. Die kirchliche Begräbnisfeier ist ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung. In der Unsicherheit und Hilflosigkeit der Trauersituation bietet die Liturgie einen Halt, in dem das Notwendige vollzogen und so das Handeln der Trauernden gestützt und von der versammelten Gemeinde und der ganzen Kirche mitgetragen wird. Gerade in dieser Situation, von der sich viele überfordert fühlen, gibt ein gleichbleibender Ritus Orientierung und festigt den Glauben, dass der Tote in die Wirklichkeit Gottes hineingestellt ist. Deshalb sieht die Ordnung für die kirchliche Begräbnisfeier gerade bei der Station am Grab nur wenige Variationsmöglichkeiten vor.

23. Als Teil der kirchlichen Liturgie folgt die kirchliche Begräbnisfeier der liturgischen Ordnung und dient durch ihre rituelle Prägung auch der Handlungssicherheit in der Stunde des Abschieds. Gleichwohl darf bei den Mitfeiernden nicht der Eindruck von Routine und Anonymität entstehen. Deshalb sollen die berechtigten Wünsche der Angehörigen bereitwillig aufgegriffen werden. Die im liturgischen Buch vorgesehenen Anpassungs- und Auswahlmöglichkeiten sollen so genutzt werden, dass die fruchtbare tätige Teilnahme möglichst vieler gefördert wird.¹⁹

24. Der Zelebrant (Leiter) muss dem würdigen und sinngerechten Vollzug der liturgischen Zeichenhandlungen große Aufmerksamkeit schenken. Andere Symbole, die nach Ortsgewohnheit üblich sind oder von den Angehörigen erbeten werden, müssen mit der Liturgie vereinbar sein und sich ihr unterordnen; sie dürfen die christlichen Zeichen und die Struktur der li-

¹⁸ Vgl. Praenotanda, Nr. 15; c. 1176 § 3 CIC.

¹⁹ Vgl. Praenotanda, Nr. 23 und 24.

turgischen Feier nicht überdecken. Ausgeschlossen sind Symbole, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind und das Mysterium des Todes und der Auferstehung Christi und der Christen verdunkeln.

25. Auch wenn dem Begräbnis und seiner kirchlichen Feier für die Trauerbewältigung eine große Bedeutung zukommt, so ist zu bedenken, dass die Auseinandersetzung mit dem Verlust des Verstorbenen nicht nur in der Liturgie geschieht und die Trauernden auch in anderer Weise vor und nach dem Begräbnis begleitet werden müssen. Deshalb ist es wünschenswert, dass die kirchliche Sorge um ein würdevolles Begräbnis und eine angemessene Begräbnisliturgie eingebunden ist in andere Formen der Trauerpastoral.

II. Zur Ordnung der kirchlichen Begräbnisfeier

26. Nach dem Tod eines Christen gedenkt die Kirche auf vielfältige Weise des Verstorbenen im Gebet und in gottesdienstlichen Feiern. „Schon seit frühester Zeit hat die Kirche das Andenken an die Verstorbenen in Ehren gehalten und für sie Fürbitten und insbesondere das eucharistische Opfer dargebracht, damit sie geläutert werden und zur beseligenden Gottesschau gelangen können.“²⁰

27. Neben den Gebeten, die unmittelbar nach dem Verscheiden gesprochen werden,²¹ soll der Brauch gepflegt werden, im Trauerhaus oder in der Kirche eine Totenwache oder eine Wort-Gottes-Feier zu halten, eine Hore der Stundenliturgie (z. B. Totenvesper) zu feiern oder gemeinschaftlich den Rosenkranz zu beten.²² Für ein Gebet im Trauerhaus findet sich eine Vorlage in Kapitel I des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“.

28. Bei der kirchlichen Begräbnisfeier muss häufig auf die ortsüblichen Gewohnheiten und Gegebenheiten Rücksicht genom-

²⁰ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1032.

²¹ Vgl. Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite Auflage. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-) Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Solothurn u. a. 1994, S. 172–179 (Kapitel VI: Die Begleitung Sterbender, Nr. 14 und 15).

²² Eine Hilfe dazu kann sein: Totengebet. Modelle und Hilfen für das Totengedenken in der Gemeinde. Hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz. Trier 2005.

men werden. Deshalb enthält das liturgische Buch Ordnungen, die sich für die unterschiedlichen Situationen eignen. Die Vielfalt der Möglichkeiten lässt sich in drei Grundformen zusammenfassen:

29. Die erste Form, die in gewisser Weise die Vollgestalt der kirchlichen Begräbnisfeier darstellt, besteht aus drei Stationen, die auch unter psychologischen und rituellen Aspekten von Bedeutung sind. Jede Station macht bewusst, dass der Mensch durch den Tod diese Welt verlassen muss, und begleitet die Trauernden beim Abschiednehmen.

- Wenn das Trauerhaus bzw. der Ort des Sterbens die erste Station der Begräbnisfeier bildet, wird dort das bisherige Lebensumfeld des Verstorbenen in Erinnerung gerufen.
- Die Feier der heiligen Messe in der Kirche nimmt den Verstorbenen zusammen mit der feiernden Gemeinde hinein in das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi. Zugleich wird an die Taufe, die Eingliederung des Verstorbenen in die Kirche, erinnert.
- Bei der Station am Grab wird der Leichnam in die Erde eingesenkt. So wird der Abschied vom Verstorbenen deutlich erfahrbar.

30. Die erste Form eignet sich dann, wenn die Feier in der Kirche (Messfeier, gegebenenfalls Wort-Gottes-Feier²³) unmittelbar mit der Beisetzung verbunden ist. Dabei können die drei Stationen in verschiedener Weise aufeinander folgen; sie sind durch Prozessionen verbunden.

²³ Siehe dazu auch unter Nr. 49; zur besonderen Bedeutung der Messfeier anlässlich des Begräbnisses siehe Nr. 26 und Nr. 44.

Erste Form – Möglichkeit A:

- Erste Station am Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle) mit Eröffnung
- Zweite Station in der Kirche mit Feier der heiligen Messe (oder gegebenenfalls einer Wort-Gottes-Feier) und der Verabschiedung
- Dritte Station am Grab mit Beisetzung.

Erste Form – Möglichkeit B:

- Erste Station am Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle) mit Eröffnung und Verabschiedung
- Zweite Station am Grab mit Beisetzung
- Dritte Station in der Kirche mit Feier der heiligen Messe (oder gegebenenfalls einer Wort-Gottes-Feier).

Erste Form – Möglichkeit C:

- Erste Station in der Kirche mit Feier der heiligen Messe (oder gegebenenfalls einer Wort-Gottes-Feier)
- Zweite Station am Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle) mit Verabschiedung
- Dritte Station am Grab mit Beisetzung.

31. Die zweite Form eignet sich, wenn die Feier der heiligen Messe nicht unmittelbar mit dem Begräbnis verbunden werden kann, sondern zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort stattfinden muss. Sie besteht aus zwei Stationen:

-
- Erste Station in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle mit Eröffnung, Wortgottesdienst und Verabschiedung
 - Zweite Station am Grab mit Beisetzung.

32. Die dritte Form besteht aus einer Station. Die Gemeinde versammelt sich an dem Ort, wo der Sarg bereits aufgestellt ist. Dies kann in der Kirche, in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle, an einem besondern Ort auf dem Friedhof oder am Grab sein. Dort finden sowohl die Eröffnung, der Wortgottesdienst, die Verabschiedung und gegebenenfalls die Beisetzung statt. Die heilige Messe für den Verstorbenen wird zu einem anderen Zeitpunkt gefeiert.

33. Das *Begräbnis eines Kindes*, das vor Erlangung des Vernunftgebrauches gestorben ist, kann in allen drei dargestellten Formen gefeiert werden. Es gibt hierfür jedoch eigene Texte, die in Kapitel V in die Form mit zwei Stationen eingefügt sind. Sofern die Eltern ihr Kind taufen lassen wollten, können die Texte auch beim Begräbnis eines ungetauften oder tot geborenen Kindes oder einer Fehlgeburt verwendet werden.²⁴ Je nach den Umständen kann dabei auf einzelne Elemente verzichtet werden.

Wenn kein Leichnam bestattet werden kann, empfiehlt sich die Feier der heiligen Messe oder eine Wort-Gottes-Feier in der Kirche.²⁵

²⁴ Vgl. c. 1183 § 2 CIC: „Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, dass sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“ – Die hier geforderte Zustimmung des Ortsordinarius haben die Diözesanbischöfe (und Territorialäbte) der (Erz-)Bistümer Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Erzbischof von Luxemburg generell erteilt.

²⁵ Für die Feier der heiligen Messe vgl. *Messbuch* 1988, S. 1200–1203.

34. Wenn der Leichnam eingäschert wird, sind grundsätzlich zwei liturgische Feiern möglich:

Die *Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung* (Kapitel VI) findet in Anwesenheit des Sarges mit dem Leichnam in der Kirche, der Friedhofskapelle oder Trauerhalle, der Aufbahnhungshalle oder in einem Verabschiedungsraum statt.²⁶ Die Ordnung für diese Feier legt besonderen Wert darauf, dass die Gemeinde auf eine angemessene Weise vom Verstorbenen Abschied nehmen kann. Es entspricht dem Sinn der Feier und ihrer Bedeutung für die Angehörigen, wenn der Sarg am Ende der Feier dem Blick der Versammelten entzogen wird.

35. Nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen soll die Urne nach Möglichkeit in einer liturgischen Feier beigesetzt werden (Kapitel VII). *Die Feier der Urnenbeisetzung* findet am Ort der Urnenbeisetzung statt. Ist eine erste Station in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle vorgesehen, so können der Urnenbeisetzung die Eröffnung und der Wortgottesdienst aus der Feier der Verabschiedung (Kapitel VI) vorangehen; die unter der Überschrift „Abschied“ vorgesehenen Elemente (Nr. 216–222) können dabei jedoch nicht verwendet werden, weil sich diese Texte und Riten auf den Leichnam des Verstorbenen beziehen. Findet keine liturgische Feier der Urnenbeisetzung statt, können die Angehörigen Elemente aus der Feier der Urnenbeisetzung für das private Gebet bei der Urnenbeisetzung verwenden.²⁷

²⁶ Wenn in der Kirche die heilige Messe in Anwesenheit des Sarges mit dem Leichnam gefeiert wird, folgt man in allem der Ordnung für die Messfeier bis zum Schlussgebet einschließlich. Die Feier endet dann mit der Letzten Anempfehlung und Verabschiedung (Nr. 213–227).

²⁷ Dies gilt analog zu der Empfehlung für die Stationen im Trauerhaus und auf dem Friedhof bei der Grundform des kirchlichen Begräbnisses in Praenotanda, Nr. 5: „In diesen Fällen soll den Gläubigen empfohlen

36. Besonders wichtig ist die Feier der Urnenbeisetzung dann, wenn keine Feier der Verabschiedung vor der Einäscherung stattgefunden hat. In diesem Fall ist es wünschenswert, dass vor oder nach der Urnenbeisetzung die heilige Messe (oder gegebenenfalls eine Wort-Gottes-Feier) in der Kirche gefeiert wird. Da die Asche – anders als der Leichnam – kein Symbol für den Verstorbenen ist, ist es nicht sinnvoll, die Urne in der Kirche aufzustellen, auch wenn die heilige Messe oder Wort-Gottes-Feier vor der Urnenbeisetzung stattfindet.

werden, dass sie bei Abwesenheit eines Priesters oder Diakons die Gebete und bekannten Psalmen selber sprechen“.

III. Auswahlmöglichkeiten

37. Aus den verschiedenen Ordnungen des Begräbnisses in Kapitel II bis VII ist jene zu wählen, die von den konkreten Umständen verlangt ist. Dabei sollte man sich sowohl nach dem Ortsbrauch als auch nach der besonderen Situation des jeweiligen Begräbnisses richten.

38. Die einzelnen Ordnungen enthalten jeweils nur einen Gebets- bzw. Schriftlesungstext, der bei jeder Begräbnisfeier verwendet werden kann. Doch bietet Kapitel VIII eine Reihe von Auswahltexten, auf die im liturgischen Buch jeweils verwiesen wird.

39. Wie in der *Editio typica* finden sich in Kapitel VIII Gebete für besondere Situationen, die an die Stelle des entsprechenden Gebetes in den Grundformen der kirchlichen Begräbnisfeier treten können. In dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ werden einige dieser Gebete um weitere Texte ergänzt, die bei den jeweiligen Gelegenheiten verwendet werden können, z. B. Worte zur Einführung oder Vorschläge für Schriftlesungen. Alle besonderen Texte und Hinweise für die jeweilige Situation finden sich so am gleichen Ort.

40. Das liturgische Buch enthält unter den Gebeten für besondere Situationen auch ergänzende Hinweise und Texte für jene Fälle, in denen Menschen durch äußere Gewalt zu Tode gekommen sind oder sich selbst das Leben genommen haben.²⁸ Denn obgleich der Mensch nicht berechtigt ist, sein Leben selbst zu

²⁸ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier 2009, Nr. 257–261.

beenden,²⁹ werden auch Katholiken, die durch Suizid gestorben sind, kirchlich begraben.³⁰

41. Unter Berücksichtigung der Umstände kann der Zelebrant (Leiter) grundsätzlich aus allen Texten frei wählen, die in Kapitel VIII vorgeschlagen sind. Das gilt für Orationen, die im Haus des Verstorbenen gebetet werden, für Gebete im Wortgottesdienst, für Formulierungen der Einladung zur letzten Anempfehlung und Verabschiedung, für Responsorien sowie für Gebete zur Segnung des Grabes. Für das Gebet der Gläubigen stehen weitere Mustertexte zur Verfügung.

42. Das Buch enthält eine reiche Auswahl von Schriftlesungen aus dem Alten und Neuen Testament, von Antwortpsalmen, Versen vor dem Evangelium und Evangelienperikopen. So kann der Zelebrant (Leiter) bei den verschiedenen Gelegenheiten einen oder mehrere Schrifttexte auswählen, die jeweils für die Verkündigung und Auslegung besonders geeignet erscheinen.

43. Groß ist auch die Auswahl der Psalmen und Cantica, die an verschiedenen Stellen bei der Begräbnisfeier vorgesehen sind. In den Psalmen können Trauer und Klage, aber auch Dank und Hoffnung zum Ausdruck kommen. Für das rechte Verständnis ist es hilfreich, daran zu erinnern, dass die Psalmen nach alter

²⁹ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2280–2283.

³⁰ Vgl. zur Sache insgesamt Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht. 22. November 1994 (Die deutschen Bischöfe 53). Bonn 1994, S. 62 f.; sowie den konkreten Hinweis ebd. 63: „Die im alten CIC von 1917 noch vorgeschriebene Verweigerung des Begräbnisses für Selbstmörder besteht nicht mehr.“ – Zur Sache auch: Die kirchliche Begräbnisfeier 2009, Nr. 258 „Sofern kein Begräbnisverbot nach c. 1184 CIC vorliegt, werden auch durch Suizid gestorbene Katholiken kirchlich bestattet. Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsordinarius, ob ein kirchliches Begräbnis stattfinden kann.“

Tradition beim Begräbnis häufig stellvertretend für den Verstorbenen (*in persona defuncti*) rezitiert werden.

IV. Einzelelemente

Feier der heiligen Messe

44. Höhepunkt der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier der heiligen Messe. Auf ihre Bedeutung sollen die Gläubigen in geeigneter Weise hingewiesen werden. Durch die Feier der Eucharistie verkündet die Gemeinde den Tod und die Auferstehung des Herrn, vereinigt sich mit seinem Opfer und wird in ihm auch mit dem Verstorbenen verbunden.

45. Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten oder wieder einführen.

46. Das Allgemeine Gebet (Fürbitten), das im Anschluss an die Homilie gesprochen wird, ist Ausdruck des Glaubens an Gott, der uns gibt, worum wir ihn bitten.³¹ Auch in der Begräbnismesse soll das Allgemeine Gebet aus kurzen Bitten bestehen und den Charakter des Bittgebetes behalten. Dankesrufe oder Elemente des Nachrufes gehören nicht in die Fürbitten.

47. Ist es üblich, bei der Gabenbereitung eine Geldgabe zum Altar zu bringen (Opfergang), soll der Brauch beibehalten werden. Es ist aber dafür zu sorgen, dass dies vor dem Gabengebet abgeschlossen wird. Die Geldgabe kann auch beim Betreten der Kirche eingesammelt und bei der Gabenbereitung in den Altarraum gebracht werden.

48. Die Gläubigen, besonders die Angehörigen, sollen in der Messfeier nach Möglichkeit auch die Kommunion empfangen, wenn sie nicht durch objektive Gegebenheiten daran gehindert

³¹ Vgl. Mt 7,7.

sind. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kommunion unter beiden Gestalten gereicht werden.

Wort-Gottes-Feier

49. Wenn die Feier der heiligen Messe nicht im direkten Zusammenhang mit dem Begräbnis möglich ist, kann stattdessen eine Wort-Gottes-Feier stattfinden. Denn die Verkündigung des Wortes Gottes und das Gebet der Kirche sind eine Hilfe, den Tod im Licht der christlichen Hoffnung anzunehmen und von den Verstorbenen im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes Abschied zu nehmen. Darüber hinaus soll zu passender Zeit des Verstorbenen in einer Messe namentlich gedacht werden. Dies gilt auch, wenn die Angehörigen ausdrücklich um ein kirchliches Begräbnis ohne Begräbnismesse gebeten haben.

Osterkerze

50. Bei der Feier in der Kirche soll die Osterkerze an einem gut sichtbaren Platz aufgestellt werden, um so den Zusammenhang von Taufe, Sterben und Auferstehen der Gläubigen und dem österlichen Mysterium Christi sichtbar zu machen. Wenn der Sarg mit dem Leichnam in der Kirche steht, ist es sinnvoll, die Osterkerze beim Sarg aufzustellen.

Schriftlesungen

51. Bei jeder liturgischen Feier für Verstorbene kommt den Lesungen aus der Heiligen Schrift besondere Bedeutung zu. Sie verkünden Tod und Auferstehung Christi, stärken die zuversichtliche Hoffnung auf die Vollendung im Reich Gottes, lehren die Verbundenheit mit den Verstorbenen in der Gemeinschaft mit Christus und rufen zum Zeugnis christlichen Lebens auf.

52. Bei der Vorbereitung des Begräbnisses sollen die Lesungen so ausgewählt werden, dass sie der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und aller Anwesenden möglichst entsprechen.³² In der Feier werden die Schriftlesungen nach Möglichkeit von einem Lektor/einer Lektorin bzw. das Evangelium vom Diakon vorgetragen.

Homilie (Predigt)

53. Im Anschluss an die Schriftlesungen wird in der Regel eine kurze Homilie (Predigt) gehalten, in der das Wort Gottes ausgelegt wird. Sie kann auch das Leben der Verstorbenen mit einbeziehen, soll aber keine Lobrede auf den Verstorbenen sein.³³

Wenn der Leiter der Feier nicht mit dem Predigtamt beauftragt ist oder wenn andere Umstände es nahelegen, kann an Stelle der Homilie ein Betrachtungstext vorgetragen werden.

Gesänge

54. Der Gesang ist beim Begräbnis zu fördern, denn in ihm kann menschliches Klagen und Fragen, Bitten und Hoffen, aber vor allem auch die österliche Zuversicht einen angemessenen Ausdruck finden. Bei der Feier des Begräbnisses weist die Kirche besonders den Psalmen eine wichtige Rolle zu.³⁴ Auch die übrigen Gesänge müssen dem Geist der Heiligen Schrift und der Liturgie entsprechen.

³² Vgl. dazu Die kirchliche Begräbnisfeier 2009, Kapitel VIII, Abschnitt 3.

³³ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 338 bzw. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage). 12. Juni 2007 (Arbeitshilfen 215). Bonn 2007, Nr. 382.

³⁴ Vgl. oben Nr. 43.

55. Wenn bei der kirchlichen Begräbnisfeier der Ruf vor dem Evangelium gesungen wird, ist außerhalb der Fastenzeit grundsätzlich das Halleluja vorgesehen. Aus pastoralen Gründen kann jedoch bei der Begräbnismesse auch einer der Rufe verwendet werden, die im Messlektionar abgedruckt und regelmäßig für die Fastenzeit vorgesehen sind.

56. Gemäß römischer Tradition sieht das liturgische Buch bei der kirchlichen Begräbnisfeier nur Gesang (mit und ohne Begleitung) vor.³⁵ Wo aufgrund des Ortsbrauches selbstständige Instrumentalmusik verwendet wird, ist darauf zu achten, dass sie dem Charakter der Begräbnisliturgie angemessen ist.³⁶

³⁵ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Erklärung über „Konzerte in Kirchen“. 5. November 1987, Teil II Nr. 7: „Das Schweigen der Orgel soll entsprechend der Überlieferung ... bei der Totenliturgie beibehalten werden. Lediglich das Begleiten der Gesänge ist dann erlaubt.“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 81, S. 7).

³⁶ Vgl. Praenotanda, Nr. 2: „Bei den Begräbnisfeiern ihrer Brüder und Schwestern haben die Christen die Aufgabe, die Hoffnung auf das ewige Leben besonders zu bestärken, jedoch nicht so, dass die Mentalität und die Handlungsweise der Menschen in ihrer Zeit und ihrem Gebiet im Hinblick auf die Verstorbenen unbekannt oder vernachlässigt erscheinen. Ob es sich also um Familientraditionen handelt oder um örtliche Gewohnheiten oder um Gemeinschaften, die in der Sorge um die Bestattungen entstanden sind: Was die Christen auch immer an Gutem vorfinden, werden sie gerne anerkennen, was aber dem Evangelium zu widersprechen scheint, so zu verändern suchen, dass bei Begräbnisfeiern für Christen der österliche Glaube hervortritt und der Geist des Evangeliums wahrhaft bezeugt wird.“ – Vgl. auch den Hinweis zur kirchlichen Begräbnisfeier im Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Solothurn u. a. 1998, Nr. 825: „Orgel und andere Instrumente können nach örtlichem Brauch verwendet werden.“

Gedenkworte und außerliturgische Formen der Verabschiedung

57. Sollen bei einem Begräbnis Worte des Gedenkens von Repräsentanten des öffentlichen Lebens oder aus dem sozialen Umfeld des Verstorbenen gesprochen werden, können diese entsprechend den örtlichen Gewohnheiten am Beginn der „Letzten Anempfehlung und Verabschiedung“ oder nach dem Abschluss am Grab ihren Platz finden. Diese Ansprachen werden nicht vom Ambo, sondern von einem anderen geeigneten Ort vorgetragen. Außerliturgische Formen der Verabschiedung am offenen Grab (etwa bei einem militärischen Begräbnis) sollen erst nach Beendigung der kirchlichen Begräbnisfeier vollzogen und nicht in diese integriert werden.

Prozessionen

58. Bei den Begräbnisfeiern mit mehreren Stationen haben die Prozessionen eine große Bedeutung. Wo es möglich ist, sollen sie durch gemeinsames Beten und Singen gestaltet werden. Zeichenhaft wird in den Prozessionen erfahrbar, dass der Verstorbene auf seinem letzten irdischen Weg von der Gemeinde begleitet wird. So erscheint er gleichsam als Pilger, der in der Gemeinschaft der Kirche dem Ziel der Vollendung entgegengeht. Auf diese Weise bringen die Prozessionen die liebende Sorge für den Verstorbenen und seine bleibende Verbundenheit in der Gemeinschaft der Heiligen zum Ausdruck.

Liturgische Kleidung

59. Bei der Begräbnismesse tragen alle die für die Messfeier vorgeschriebene Kleidung. Bei den Prozessionen und den anderen Stationen können Bischof, Priester und Diakon den Chormantel über der Albe mit der Stola bzw. über dem Talar mit

Chorrock und Stola tragen. Die mit dem Begräbnisdienst beauftragten Laien tragen bei der Begräbnisfeier die ortsübliche – von den geistlichen Amtsträgern unterschiedene – Kleidung. Die liturgische Farbe bei der Feier des Begräbnisses ist schwarz oder violett, bei einem Kinderbegräbnis nach alter Tradition weiß.³⁷

Weihwasser

60. Das Besprengen mit Weihwasser weist darauf hin, dass der Christ durch die Taufe für das ewige Leben bestimmt ist. Wo es Brauch ist, können die Gläubigen den Leichnam oder das Grab eines Verstorbenen mit Weihwasser besprengen zur Erinnerung an die Taufe, die den aus Wasser und Heiligem Geist Wiedergeborenen das ewige Leben mit Christus verheißt.³⁸

Weihrauch

61. Weihrauch ist ein Zeichen der Ehrung. Er erinnert daran, dass der Verstorbene in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist.³⁹ Zugleich verweist der Wohlgeruch, in den der Leichnam gehüllt wird, auf das Ziel der Auferstehung des Leibes.

³⁷ Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 308; Grundordnung des Römischen Messbuches, Nr. 346; Die kirchliche Begräbnisfeier 2009, Nr. 176.

³⁸ Vgl. Die Feier der Krankensakramente 1994, S. 180.

³⁹ Vgl. 1 Kor 6,19.

Segnung des Grabes

62. Es ist guter Brauch, Christen in gesegneter Erde zu bestatten. Deshalb ist es sinnvoll, vor dem Einsenken des Sarges oder der Urne das Grab zu segnen. Das liturgische Buch enthält dafür verschiedene Gebete.

Absenken des Sarges

63. Die Ordnung für die Station am Grab sieht vor, dass der Sarg immer innerhalb der Begräbnisfeier in das Grab eingesenkt wird. Sofern kein fester Ortsbrauch etwas anderes verlangt⁴⁰, sollte dies nicht unterlassen werden. Denn es ist eine wesentliche Aufgabe der kirchlichen Feier, den menschlich schweren Abschied von dem Toten im Ritus zu vollziehen und die notwendige Trennung bewusst und ausdrücklich zu ermöglichen. Das biblische Deutewort Joh 11,25 oder Jes 43,1 soll nach Möglichkeit vor dem Einsenken des Sarges gesprochen werden, um so Grablegung und Abschied aus dem Glauben zu deuten.

Nennung des Namens

64. An den mit N. bezeichneten Stellen kann entweder nur der Vorname oder – wo es Brauch ist – auch der Vorname zusammen mit dem Familiennamen des Verstorbenen genannt werden. Damit erinnert die Liturgie an die mit dem Namen bezeichnete Person des Toten und an seine Taufe, in der Gott den Menschen bei seinem Namen gerufen hat.⁴¹

⁴⁰ Gewohnheitsrecht verbietet etwa in Luxemburg, dass der Sarg im Verlauf der Feier in das Grab eingesenkt wird.

⁴¹ Vgl. Jes 43,1.

Kein Ansehen der Person

65. Bei der Feier des kirchlichen Begräbnisses „soll außer den Auszeichnungen, die auf dem liturgischen Amt oder der heiligen Weihe beruhen, und außer den Ehrungen, die auf Grund liturgischer Gesetze der weltlichen Autorität zukommen, weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person oder Rang gelten“⁴².

Äußerer Aufwand

66. Kränze und Blumenschmuck können wichtige äußere und hilfreiche Zeichen der Trauer, des Gedächtnisses und der Dankbarkeit sein. Doch soll dabei jeder übertriebene Aufwand vermieden werden. Stattdessen sollen die Gläubigen zu Werken der Nächstenliebe ermuntert werden. Todesanzeigen (Parten) und Totenandenken (Totenbildchen) sollen im christlichen Geist gestaltet werden.

Friedhof und Grab

67. Der Friedhof ist Stätte der Besinnung und Hinweis auf die kommende Welt.⁴³ Das Kreuz oder ein christlich gestaltetes Grabmal machen jedes Grab zu einem Ort des Zeugnisses und der Verkündigung. Das namentlich gekennzeichnete Grab unterstützt nicht nur die Erinnerung an die Toten, sondern kann auch Ausdruck christlicher Überzeugung sein, dass die Würde des Menschen mit dem Tod nicht endet und er bei Gott nicht vergessen ist.

⁴² Sacrosanctum Concilium, Nr. 32.

⁴³ Vgl. dazu Tote begraben und Trauernde trösten (s. Anm. 3), S. 48–54.

68. In jüngerer Zeit gibt es an verschiedenen Orten auch die Möglichkeit, die Urne mit der Asche eines Verstorbenen auf einem naturbelassenen Waldstück im Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches beizusetzen. Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Deshalb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann.

V. Verschiedene Dienste

Gemeinde

69. Jede kirchliche Begräbnisfeier ist nicht nur die Feier der Familie oder der Freunde und Angehörigen des Verstorbenen, sondern eine Feier der Kirche, die in der konkreten kirchlichen Gemeinschaft (vor allem in der Pfarrgemeinde oder Ordensgemeinschaft) ihren erfahrbaren Ausdruck findet. Die versammelte Gemeinde trägt die gottesdienstliche Feier des Begräbnisses durch ihre Teilnahme, durch ihre Bereitschaft, das Wort Gottes anzunehmen, und durch das gemeinsame Gebet. Ihr Glaubenszeugnis ist unverzichtbar, weil die Feier nicht nur eine Angelegenheit der Amtsträger ist.

Leitung

70. Ordentlicher Leiter der Begräbnisliturgie – im Buch „Zelebrant“ genannt – sind der Bischof, der Priester und – mit Ausnahme der Messfeier – der Diakon. Bei pastoraler Notwendigkeit kann der Diözesanbischof auch Laien als außerordentliche Leiter der Begräbnisfeier beauftragen.⁴⁴ Doch ist es sehr wünschenswert, dass die Priester und Diakone nach Möglichkeit „persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen“⁴⁵.

71. Für ein Begräbnis mit drei Stationen (Kapitel II) ist – aufgrund entsprechender Vorgaben des Apostolischen Stuhls – nur

⁴⁴ Vgl. Praenotanda, Nr. 19.

⁴⁵ Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. 15. August 1997, Praktische Verfügungen, Artikel 12 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129, 31).

die Leitung durch einen Priester⁴⁶ oder Diakon vorgesehen. Dabei bezieht sich die Ordnung auf eine einzige liturgische Feier, die drei Stationen hat und als Ganze von demselben Vorsteher geleitet wird. Wenn die Feier in der Kirche (Messfeier oder Wort-Gottes-Feier) nicht unmittelbar mit den anderen Stationen verbunden ist, ist die zweite Form vorgesehen. Wer das Begräbnis leitet, soll in diesem Fall nach Möglichkeit auch an der Begräbnismesse teilnehmen. Ein Diakon kann dort gegebenenfalls auch die Homilie übernehmen.

72. Auch für das Begräbnis eines Kindes (Kapitel V) und für die deutschen Eigenfeiern im Anhang des Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ ist – aufgrund entsprechender Vorgaben des Apostolischen Stuhles – nur die Leitung durch einen Priester oder Diakon vorgesehen.

73. Es ist Aufgabe des Zelebranten (Leiters), für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Feier zu sorgen, insbesondere für die Verkündigung des Wortes Gottes. Dabei soll er den Verstorbenen und die besonderen Umstände seines Todes vor Augen haben. Er soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Begräbnis nicht selten auch Nichtchristen anwesend sind, ebenso Christen anderer Konfessionen und Katholiken, die nur selten am gottesdienstlichen Leben teilnehmen.

⁴⁶ Wo das liturgische Buch den Priester als Leiter des Begräbnisses nennt, ist selbstverständlich auch die Leitung durch einen Bischof möglich.

Liturgische Dienste

74. Auch bei der kirchlichen Begräbnisfeier soll jeder „nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“⁴⁷. Deshalb sollen bei der Begräbnisfeier nach Möglichkeit auch Lektoren/Lektorinnen und Ministranten/Ministrantinnen ihre Dienste übernehmen.

75. Die kirchliche Begräbnisfeier ist an vielen Stellen von Psalmen und anderen Gesängen geprägt. Es ist wünschenswert, dass für den Vortrag dieser Gesänge Kantoren/Kantorinnen oder ein Chor zur Verfügung stehen. Durch ihre Unterstützung bei den Gemeindegesängen fördern diese Dienste auch die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde.

76. Wo es üblich und möglich ist, sollen Angehörige, Nachbarn, Freunde und andere Gemeindemitglieder liturgische Dienste beim Begräbnis übernehmen.

⁴⁷ Sacrosanctum Concilium, Nr. 28.

VI. Zu den Anhängen

77. Der Anhang des liturgischen Buches enthält drei Ordnungen, die keine Vorlage in der *Editio typica* haben, aber im deutschen Sprachgebiet als Hilfe für besondere Situationen zur Verfügung stehen.

*Anhang I: Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist*⁴⁸

78. Es gibt Situationen, in denen gemäß c. 1184 § 1 CIC ein kirchliches Begräbnis nicht erlaubt ist. Zudem ist auch der Wille eines Verstorbenen zu respektieren, der selbst deutlich gemacht hat, dass er ein kirchliches Begräbnis ablehnt.

79. Nicht selten wenden sich die Angehörigen, vor allem wenn sie selbst der Kirche verbunden sind, in solchen Situationen an die Seelsorger und bedürfen der pastoralen Begleitung. Auch wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, bleibt die Seelsorge an den trauernden Angehörigen eine wichtige Aufgabe der Kirche. Deshalb sollen ihnen mit Selbstverständlichkeit Trauergespräche und andere pastorale Hilfen durch die Gemeinde und ihre Seelsorger angeboten werden.

80. Wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, kann es dennoch aus pastoraler Verantwortung geboten sein, die Angehörigen bei der Bestattung des Verstorbenen nicht allein zu lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die prinzipielle Ablehnung einer kirchlichen Mitwirkung gerade in der schwierigen Situation unmittelbar nach dem Tod eines Angehörigen auf Unverständnis stoßen und mit dazu beitragen kann, das Verhältnis der Hinterbliebenen zur Kirche zu belasten.

⁴⁸ Vgl. dazu Tote begraben und Trauernde trösten (s. Anm. 3), S. 43–48.

81. Aus Respekt vor dem Verstorbenen und um Verwunderung oder gar ein öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen zu vermeiden, darf eine pastorale Begleitung der Trauernden bei der Bestattung nicht den Eindruck erwecken, es handele sich um ein kirchliches Begräbnis. Deshalb ist alles zu vermeiden, was nach den Ortsgewohnheiten besonderes Kennzeichen einer kirchlichen Begräbnisfeier ist. So tragen die Seelsorger bei einem solchen Anlass keine liturgische Kleidung.

82. Die in Anhang 1 abgedruckte Ordnung für eine „Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ soll in solchen Situationen eine Hilfe sein. Diese Ordnung macht deutlich, dass es um einen Beistand für die Trauernden geht, und verzichtet deshalb bewusst auf jedes amtliche Gebet für die Verstorbenen durch den „Zelebranten“. So wird deutlich, dass die Kirche auch nach dem Tod niemanden gegen seinen Willen vereinnahmen will.

83. Auch wenn es in einer solchen Situation kein amtliches Gebet für den Verstorbenen gibt, soll man die Angehörigen ermutigen, Gebete und Fürbitten für den Verstorbenen zu sprechen.

84. Wenn ein kirchliches Begräbnis nicht erlaubt ist, entfällt gemäß c. 1185 CIC auch eine Begräbnismesse; doch können die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen werden.

Anhang 2: Liturgische Feiern bei Großschadensereignissen und Katastrophenfällen

85. Nach Großschadensereignissen und Katastrophenfällen, bei denen Menschen zu Tode gekommen sind, entsteht nicht selten der Wunsch nach einer öffentlichen Feier, die dem ehrenden Gedächtnis der Toten dienen und der gemeinsamen Trauer Ausdruck geben soll. Oftmals bitten Angehörige oder öffentliche Stellen um die Mitwirkung der Kirche oder erwarten sogar, dass die Kirche selbst zu einer solchen Feier einlädt.

86. Da solche Feiern oft schon nach wenigen Tagen stattfinden sollen und nur eine kurze Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, bietet das liturgische Buch im Anhang 2 sowohl grundlegende Hinweise, was bei diesen Feiern zu beachten ist, als auch ein Grundmodell, das bei der Vorbereitung hilfreich sein kann.

87. Die in Anhang 2 abgedruckte Ordnung ist für katholische Feiern nach Todesfällen bei Großschadensereignissen oder Katastrophenfällen gedacht. Sie kann auch eine Hilfe sein für einen ökumenischen Gottesdienst. Wenn eine solche Feier von Angehörigen verschiedener Religionen begangen wird, kann kein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert werden. Bei einem solchen Anlass können von Vertretern der Religionen auch Gebete gesprochen werden, doch ist dabei alles zu beachten, was für das öffentliche Gebet bei multireligiösen Treffen gilt.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. z. B. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe. 24. Juni 2008. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. 2., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Bonn 2008 (Arbeitshilfen 170). Gegebenenfalls sind diözesane Vorschriften und Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

*Anhang 3: Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw.
Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten*

88. An verschiedenen Orten ist es üblich geworden, tot geborene Kinder und Fehlgeburten auch dann mit einer gemeinsamen Feier beizusetzen, wenn für die einzelnen Kinder keine Begräbnisfeier gewünscht wird. Dabei tragen zumeist die Krankenhausseelsorger eine besondere Verantwortung für diese Feiern.

89. Eine solche Feier kann in der Kirche, der Friedhofskapelle, der Aufbahnhalle, in einem Verabschiedungsraum oder gegebenenfalls auf einem Gräberfeld stattfinden. Bei der Feier sind die konkreten Umstände, vor allem die Zusammensetzung der teilnehmenden Gemeinschaft (Eltern, Pflegepersonal) zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen katholischen oder ökumenischen Gottesdienst gegeben sind.

90. Die in Anhang 3 veröffentlichte Ordnung „Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten“ kann bei einer katholischen Feier Verwendung finden, wenn die Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen. Denn Kinder, die getauft werden sollten, aber noch vor der Taufe verstorben sind, können auch kirchlich bestattet werden.⁵⁰

91. Findet eine solche Feier als ökumenischer Gottesdienst statt, kann man sich an der in Anhang 3 veröffentlichten Ordnung orientieren. Dabei sind die Regeln für ökumenische Gottesdienste zu beachten.

⁵⁰ Vgl. dazu oben Anm. 24.

VII. Abschließender Hinweis

92. Viele Menschen haben gerade anlässlich des Sterbens eines Angehörigen und des Begräbnisses seines Leichnams große Erwartungen an die Kirche und ihre Seelsorger. Die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ und die liturgischen Feiern sollen helfen, unter Berücksichtigung der wachsenden Vielfalt der Voraussetzungen angemessen Gottesdienst zu feiern. Die Begräbnisliturgie soll nach Möglichkeit Teil einer umfassenderen Trauerpastoral sein, durch die den Menschen seelsorgliche Begleitung zuteil wird. Wenn die Möglichkeiten der Auswahl und Anpassung sinnvoll genutzt werden, fördert dies eine fruchtbare Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Feiern und stärkt sie in ihrem Glauben.

Im Februar 2009

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Christoph Kardinal Schönborn
Vorsitzender der
Österreichischen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Kurt Koch
Präsident der
Schweizer Bischofskonferenz

Fernand Franck
Erzbischof von Luxemburg